

INKASSOSERVICE

FORDERUNGSBEITREIBUNG IN DÄNEMARK

Stand: Januar 2018

HABEN SIE SÄUMIGE KUNDEN IN DÄNEMARK?

Wir helfen Ihnen gerne bei der Forderungsbeitreibung von dänischen Kunden.

Den Ablauf haben wir in diesem Merkblatt kurz skizziert. Er kann in folgende vier Schritte eingeteilt werden.

SCHRITT 1 – ADRESSENSUCHE UND KREDITAUSKUNFT

Personen- und Unternehmensregister

Ist der Schuldner eine Privatperson, suchen wir im dänischen Personenregister nach der aktuellen Anschrift. Bei Unternehmen überprüfen wir das Unternehmensregister, u. a. um herauszufinden, ob eine Insolvenz vorliegt.

Kreditauskunft

Auf Wunsch überprüfen wir zunächst die finanzielle Lage des Schuldners, um zu klären, ob sich ein Verfahren gegen den Schuldner lohnt. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass die endgültige Antwort auf die Frage, ob ein Schuldner zahlungsfähig ist oder nicht, erst beim Vollstreckungstermin gefunden werden kann.

Achtung: Verjährungsfristen beachten

Die Verjährung gewöhnlicher Forderungen tritt in Dänemark in den meisten Fällen drei Jahre nach dem Fälligkeitsdatum ein, nicht wie in Deutschland üblicherweise zum Jahresende.

SCHRITT 2 – AUSSERGERICHTLICHE FORDERUNGSBEITREIBUNG

Danach folgt eine dänische Zahlungsaufforderung an den Schuldner, in welcher er dazu aufgefordert wird, den



Forderungsbetrag innerhalb von zehn Tagen zu zahlen. Erfolgt keine Reaktion, wird ein zweites Mahnschreiben an den Schuldner verschickt, in welchem rechtliche Schritte angedroht werden. Erst beim zweiten Mahnschreiben dürfen wir dem Schuldner die Kosten für unsere Tätigkeit auferlegen.

SCHRITT 3 – GERICHTLICHE FORDERUNGSBEITREIBUNG

Reagiert der Schuldner auf die beiden Zahlungsaufforderungen nicht, ist die gerichtliche Geltendmachung notwendig.

Bei Forderungen bis DKK 100.000 leiten wir das vereinfachte Mahnverfahren („betalingspåkrav“) ein.

Dieses Verfahren eignet sich für Fälle, in denen mit keinem Einspruch des Schuldners gerechnet wird und dessen Forderungshöhe DKK 100.000 (EUR 13.422) nicht übersteigt.

Das Vollstreckungsgericht sorgt für die Zustellung an den Schuldner, der hiernach 14 Tage Zeit hat, um Einwendungen vorzubringen.

Werden Einwendungen gegen die Forderung erhoben, geht das Mahnverfahren in ein normales Klageverfahren über.

Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, wird die Zwangsvollstreckung unmittelbar, d. h. ohne erneuten Antrag, eingeleitet.

Übersteigt die Forderungshöhe DKK 100.000 oder ist die Forderung bestritten, muss eine Klage beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Hier kann unter Umständen ein Versäumnisurteil erzielt werden. Reicht der Schuldner eine Klageerwiderung bei Gericht ein, in der er seine Argumente gegen die geltend gemachte Forderung vorträgt, schließt sich ein normales Gerichtsverfahren mit mündlicher Verhandlung an.

SCHRITT 4 – VOLLSTRECKUNG DES TITELS

Wir beantragen einen Vollstreckungstermin beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Fogedret) und vertreten bei diesem Ihre Interessen.

KOSTEN

Gerichts- und sonstige Gebühren

Bei der Adressensuche und bei der Einholung von Kreditauskünften fallen geringfügige Gebühren an.

Forderungen bis zu DKK 50.000

Bei Forderungen bis zu DKK 50.000 ist in jedem Fall eine Gerichtsgrundgebühr von DKK 400 (ca. EUR 54,00) zu zahlen. Zu dieser Grundgebühr kommen weitere Gebühren,

die von der Art des gewählten Verfahrens abhängen und maximal DKK 700 betragen.

Ist eine Einleitung der sofortigen Vollstreckung nicht gewünscht, beträgt die Gebühr nur DKK 400. Ist eine Einleitung der sofortigen Vollstreckung gewünscht, beträgt die Gebühr DKK 700.

Forderungen von DKK 50.000-100.000

Bei Forderungen von DKK 50.000-100.000 ist eine Gerichtsgebühr in Höhe von DKK 750 (ca. EUR 100) sowie 1,2 Prozent von dem Teil des Streitwertes zu zahlen, der DKK 50.000 übersteigt.

Bei Einleitung der sofortigen Vollstreckung sind weitere DKK 300 (ca. EUR 41,00) sowie 0,5 % von dem Teil des Streitwertes zu zahlen, der DKK 3.000 übersteigt.

Forderungen von mehr als DKK 100.000

Die bei der Klageeinreichung zu entrichtende Gerichtsgebühr beträgt DKK 500 (ca. EUR 67,00) sowie bei einem Streitwert von mehr als DKK 50.000 weitere DKK 1.000 (ca. EUR 135,00) zuzüglich 2,4 Prozent von dem Teil des Streitwertes, der DKK 50.000 übersteigt.

Zwangsvollstreckung

Die Gerichtsgebühr für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens beträgt DKK 300 (ca. EUR 41,00) zzgl. 0,5 Prozent des Betrages, um welchen der Streitwert DKK 3.000 (ca. EUR 403,00) übersteigt.

Hinzu kommt u. U. eine Gebühr für die polizeiliche Vorführung oder eine Vollstreckungshandlung gegen den Schuldner, die jeweils DKK 400 (ca. EUR 54,00) beträgt.

Anwalts- und Übersetzerhonorar

Das Anwaltshonorar wird in Dänemark üblicherweise unter Berücksichtigung verschiedener Parameter, insb. Streitwert, Zeitaufwand, Umfang, Komplexität und Ausgang des Verfahrens berechnet, wobei wir von einem Stundensatz von EUR 270,00 (exkl. MwSt.) ausgehen (Übersetzungsarbeiten: EUR 100,00).



IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Dörte Steffensen

NJORD Law
Tel.: +45 77 40 11 52
ds@njordlaw.com

NJORD
LAW FIRM